

1567 edierte der Karthäuser Lorenz Surius seine Konziliensammlung. In den Noten zur Frankfurter Synode sagt er, auf ihr sei nichts gegen das Konzil von Nicaea beschlossen worden; man habe dort das Konzil von Konstantinopel von 754 verurteilt, das die Bilderzerstörer als siebente allgemeine Synode genannt wissen wollten. Die Behauptung, zu Frankfurt sei das Konzil von Nicaea verurteilt worden, stamme von jenen, die die 'quatuor libros contra Nicaenam synodum secundam' geschrieben hätten, 'die heute unter dem Namen Karls des Gr. gedruckt worden sind, nicht ohne einem so heiligen und katholischen Fürsten eine gewaltige Schmach zuzufügen, und zwar durch hässlichen Betrug unserer Häretiker, die sich evangelische genannt wissen wollen'. Zum Beweise seiner Ansicht weist er auf den Widerspruch hin zwischen der Behauptung, das 2. Nicaenum sei verurteilt worden, und dem Frankfurter 2. Kanon: *allata est . . quaestio de nova Graecorum synodo, quam de adorandis imaginibus Constantinopolim fecerunt*¹.

Der ältere Martin Chemnitz, jener, der am Hofe des ersten Preussenherzogs weilte, sah sich darum in seinem 'Examen Concilii Tridentini' 1585 veranlasst, gegen die 'Scriptores Pontificii' die Echtheit der 'libri Caroli continentes acta Synodi Francofordianae' zu verteidigen. Er führt aus ihnen 14 Punkte gegen die Bilderverehrung an².

Den Hauptschlag gegen die Echtheit der L. C. führte am Ende des 16. Jh. der damalige Heros der Jesuiten, Kardinal Bellarmin. Mit seinen Gründen beschäftigen sich von nun an alle Schriftsteller, die von den L. C. handeln, und nehmen mit ihrer Billigung oder ihrer Widerlegung Stellung für oder gegen die L. C. ein. Das sehen wir am besten bei Heumann, der sich in der Vorrede seiner Ausgabe hauptsächlich gegen Bellarmin wendet, und bei Floss, der umgekehrt noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Begründung seiner Stellung gegen die L. C. in seinen auf paläographischem Boden falsch aufgerafften Beweggründen, auch diejenigen Bellarmins zu seiner Rechtfertigung aufnahm. Wir müssen darum die Gründe dieses Gelehrten, der auf theologischem Gebiete noch heute eine grosse Autorität ist, im einzelnen anführen.

In seinen berühmten Disputationen über die christlichen Glaubenswahrheiten, die zuerst 1586 zu Ingolstadt

1) MG. Conc. II, 165. 2) Frankfurt. Pars IV. S. 41.